
Gesetz über die Gewaltentrennung

Vom 3. Dezember 1967 (Stand 1. Januar 1969)

(Gesetz auf Grund eines Initiativbegehrens in Form eines eigentlichen Gesetzesentwurfes.)

§ 1

¹ Mitglieder des Grossen Rates sowie kantonale Funktionäre dürfen nicht Richter sein. Sie können auch nicht der Schätzungskommission für Enteignungen sowie dem Landwirtschaftlichen Schiedsgericht und deren Sekretariaten angehören.

§ 2

¹ Die vom Grossen Rat gewählten Behörden und ausserparlamentarischen Kommissionen müssen mehrheitlich aus Personen bestehen, die weder dem Grossen Rat noch der kantonalen Verwaltung angehören.

§ 3

¹ Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1969 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.12.1967	01.01.1969	Erlass	Erstfassung	Abl. 1973, S. 1444

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.12.1967	01.01.1969	Erstfassung	Abl. 1973, S. 1444